

hätte ins reine bringen sollen. Der Taufe sub conditione müßten also auch die Firmung sub conditione die prima tonsura sowie die vier ordines minores sub conditione folgen. Mit Recht wurde Kunibert wieder getauft, da man sich keine certitudo moralis über seine früheren Taufen verschaffen konnte. Es handelte sich aber da nicht bloß um das probabile periculum animae des Kunibert, sondern bei einem künftigen Priester standen auch die Spendung von Sakramenten an unsterbliche Seelen und die Gültigkeit des heiligen Opfers und anderer priesterlicher Funktionen in Frage; daher pars tutior eligenda, weil es sich um die gültige Taufe handelte, welche nicht bloß für die betreffende Person, sondern auch für das Seelenheil so vieler von der größten Tragweite war. De presbytero non baptizato ec. 1—3. X (III, 43).

Sarajevo.

Professor J. G. Danner S. J.

VI. (Wie ein katholischer Priester eine kranke Protestantin auf ihren Wunsch behandelt.) In einer Pfarrei, wo Katholiken und Protestanten leben, ruft die an der Schwindfucht leidende protestantische Tochter Maria, da sie allein zu Hause ist, dem vorübergehenden katholischen Pfarrer Robert zu, er soll hereinkommen. Maria gesteht nun dem katholischen Priester, sie möchte gern katholisch werden, wage es aber nicht, dieses ihren protestantischen Eltern mitzuteilen. Auf die Frage, ob sie wisse, was dies bedeute, erwidert sie, sie Kenne die katholische Religion recht gut und habe schon so manches darüber gelesen und beobachtet. Nun bemerkt Pfarrer Robert: Da müßten Sie sich aber bedingungsweise taufen lassen, denn Ihre protestantische Taufe ist vielleicht ungültig; ferner müsse Sie Ihren Irrtum abschwören und Ihre Sünden beichten. Recht gern, erwidert Maria, ich bin zu allem bereit. Pfarrer Robert erweckt nun mit Maria Akte des Glaubens und der Reue über alle Sünden ihres Lebens und tauft sie mit dem danebenstehenden Wasserglas: Si non es baptizata, ego te baptizo in nomine †. Dann sagt er ihr vor Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, hilft ihr durch kluge Fragen beichten und spricht sie los a censura et peccatis. Sie noch tröstend, entfernt er sich bald mit dem Versprechen, ihr nach ein paar Tagen die heilige Kommunion zu bringen und, da sie ja schwer krank sei, auch das Sakrament der Kranken zu spenden. Pfarrer Robert kommt nun wie auf Umwegen, Eucharistie und Oleum infirmorum heimlich bei sich tragend, erweckt mit Maria möglichst kurz Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zu Christus im Sakramente und gibt ihr die heilige Kommunion, ohne alle andere Zeremonien. Indem Pfarrer Robert bemerkt, daß Maria ja schwer krank sei, unterrichtet er sie ganz kurz über die Extrema unctionis, die er ihr spendet nach der Formel Pius X. (S. Off. 26. Apr. 1906). Zugleich sagt er ihr, sie brauche dies alles den protestantischen Eltern nicht mitzuteilen. Sollte etwa der evangelische Pfarrer ihr das Abendmahl

geben wollen, so müßte sie sich unter irgend einem Vorwande, wie: es sei ja noch nicht so gefährlich oder sie sei nicht dazu aufgelegt, entschieden weigern, es zu nehmen.

Nach einiger Zeit stirbt Maria und wird nach evangelischen Zeremonien beerdigt.

Wie ist nun das Vorgehen des Pfarrers Robert nach katholischen Grundsätzen zu beurteilen?

1. Pfarrer Robert tauft die Protestantin Maria sub conditione. Es ist de fide: validus est baptismus ab haereticis collatus, wenn alle Erfordernisse zu diesem Sacramente geleistet worden sind (Trid. sess. 7. de Bapt. c. 4). Ohneweiters darf ein Priester bei Konvertiten die Taufe auch nicht sub conditione wiederholen. Er muß jeden einzelnen Fall untersuchen: Inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti (S. Off. 20. Nov. 1878). Entschieden wird vom Heiligen Stuhl die Praxis verurteilt, Konvertiten sub conditione zu taufen, ex quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant (S. C. d. Prop. 25. Juni 1830, appr. 21. Febr. 1883). Nur dann, wenn nach Untersuchung einer derartigen Taufe ein prudens, probabile dubium de valore seu rationabiles conjecturae de nullitate sich ergeben, soll die Taufe secreto sub conditione erteilt werden. Pfarrer Robert müßte sich also klar sein, wie es in dieser Gegend mit protestantischen Täufen bestellt sei. Protestanten haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn man katholischerseits ihren Täufen misstraut.

2. Pfarrer Robert spricht diese Protestantin von der Censura excommunicationis los. Es ist diese eine speciali modo Romano Pontifici reservata (Const. Ap. Sedis 12. Oct. 1869, n. 1). Brauchte er hiezu nicht eine spezielle Delegation? In einem Falle, wo irgend eine Todesgefahr vorliegt, keineswegs; da hat jeder Priester die Vollmacht, Akatholiken in die Kirche aufzunehmen und sie ab omnibus censuris et peccatis zu absolvieren. Aber eine kurze Professio fidei quoad essentiam muß er der Konvertitin kurz vorschlagen, die sie ihm wenigstens innerlich nachsagt. — Aber Maria ist vielleicht dem Tode noch nicht so nahe, sie lebt Wochen, Monate, wie es bei derlei Kranken vorkommt. Auch in diesem Falle hatte er wohl das Recht, sie von der Zensur und von allen Sünden loszusprechen, da ja eine necessitas vorhanden war; aber er müßte sich dann, wenn er, wie vorausgesetzt, keine spezielle Vollmacht hatte, von derlei Zensuren loszusprechen, die betreffende Vollmacht verschaffen ad avertendam reincidentiam in censuram für die Pönitentia. Hatte doch wohl Pfarrer Robert die Fakultät, jene Konvertitin von dieser Zensur loszusprechen, wenn auch die Todesgefahr nicht so nahe zu sein schien? Ohne Zweifel. Denn wir haben da sicher einen von den casibus vere urgentioribus, ubi simplex confessarius a censuris summo Pontifici reservatis directe absolvere potest, sub poena tamen reincidentiae in censuram, nisi infra mensem recurratur (S.

Off. 16. Jun. 1897; S. Off. 30. Jun. 1886). Pfarrer Robert konnte sich in diesem Falle wohl nachträglich an den Ordinarius wenden. Allein Pfarrer Robert hatte Maria als Todeskandidatin absolviert und so war die absolutio ab haeresi und die Aufnahme in die heilige Kirche vollgültig. — Noch eine Bemerkung: Pfarrer Robert hatte Maria sub conditione getauft. War ihre protestantische Taufe ungültig, so gehörte sie zu den Infideles, außer der christlichen Gemeinschaft stehenden; sie war also in diesem Falle keiner kirchlichen Zensur unterworfen als Nichtgetaufte. Die Censura excommunicationis propter haeresim erscheint also dubia. Bei einer dubia censura konnte der Priester um so sicherer absolvieren sub conditione.

3. Pfarrer Robert veranlaßte die Konvertitin aus dem Protestantismus, ihre Sünden zu beichten. Sie mußte, wenn etwa doch vorher gültig getauft, die ihr erinnerlichen certa peccata mortalia der Schlüsselgewalt der Kirche unterwerfen, um die Losprechung von denselben zu erlangen. Weil protestantische Pfarrer, Pastoren, Prediger keine Priesterweihe haben, hatte sie niemals zuvor Losprechung erlangen können. (S. Off. 17. Dec. 1868.)

4. Pfarrer Robert absolviert die Konvertitin von ihren Sünden. Wie mußte diese Losprechung erfolgen? Er hatte sie sub conditione getauft: war ihre frühere Taufe ungültig, so tilgte die neue Taufe auch alle persönlichen Sünden; sie sind als vor der Taufe begangene keine materia absolutionis confessionis sacramentalis; daher darf er nur sub conditione absolvieren, um die reverentia Sacramenti zu wahren und das Sakrilegium zu vermeiden.

5. Pfarrer Robert bringt der Konvertitin heimlich die heilige Kommunion, spendet ihr dieselbe mit der Formel: Accipe soror viaticum . . . und läßt alle anderen Zeremonien weg. Wenn periculum in mora war, daß er von jemand überrascht werden könnte, hatte er sicher das Recht, kirchliche Paramente und andere Zeremonien beiseite zu lassen: Necessitas non novit legem. Wichtig war, mit der Kommunikantin vor- und nachher mit ein paar Worten Alte des Glaubens usw. zu erwecken.

6. Pfarrer Robert erteilt nach einem ganz kurzen Unterricht der Konvertitin die extrema unctione mit der von Pius X. approbierten kurzer Form auf die Stirne: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen (S. Off. 26. Apr. 1906). Wenn wirklich periculum in mora war, daß sonst die heilige Handlung bemerkt werden könnte, dürfte Pfarrer Robert kaum zu tadeln sein.

7. Wenn es dem Pfarrer, ohne Aufsehen zu erregen, möglich war, hätte er die Kranke noch ein drittes Mal besuchen, ihre etwaigen Zweifel lösen und sie noch einmal kurz beichthören und absolvieren sollen. Es kommen ja über die Kranken allerlei Versuchungen.

8. Maria mußte einen „evangelischen“ Seelsorger, wenn er ihr etwa das Abendmahl geben wollte, entschieden abweisen. Wenn

auch protestantische Seelsorger die Eucharistie nicht gültig konfiszieren können, wäre die Annahme ihres Abendmahles doch eine activa communicatio in sacris, die entschieden unerlaubt ist.

9. Maria stirbt als vermeintliche Evangelische und wird nach protestantischen Zeremonien beerdigt. Das konnte geschehen. Ihre Konversion war und blieb ein Secretum und dieses Secretum hatte auch ihr Seelsorger Robert zu wahren; er wußte und tat ja alles als Secretum. Man kann da auch nicht von einer unberechtigten Propaganda sprechen: Maria hatte das Recht und nach ihrer Überzeugung die Pflicht, secreto katholisch zu werden, der katholische Priester hatte die Pflicht, nicht nur das Recht, ein verirrtes Schäflein zu pastorieren, um so mehr, da es in seiner Pfarrei war. Aber die Staatsgesetze? Das forum internum der Menschen, was Religion, Glauben und Überzeugung betrifft, steht außerhalb der sphaera juris civilis. Das Außenrechte kann die Staatsgewalt regeln, das Innere aber nicht.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VII. (*Mischehen in Deutschland und Ungarn.*) 1. Antonius, ein geborener Deutscher, ist vor zwei Jahren nach Amerika ausgewandert. Weil er in dieser Zeit schon viel verdient und sich zugleich daselbst eine feste Stellung erworben hat, will er sich verheiraten, und zwar, obwohl Katholik, mit einer Protestantin Anna, mit welcher er früher in der deutschen Heimat schon Bekanntschaft hatte. Er fürchtet, daß er in Amerika nicht die notwendige Dispens zur Mischehe bekommen wird; außerdem verheiratet er sich lieber ohne Pfarrer. Kann die Ehe gültig clandestine geschlossen werden?

2. Antonius kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer Pfarrei oder in einer Diözese ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl forderte die Konzilskongregation 28. März 1908 ad III. für das Privileg der Constitutio „Provida“ nur, daß beide Teile in Deutschland¹⁾ geboren sind und in Deutschland die Ehe schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privileg ausdehnende Erklärung geben oder nur eine beschränkende? Wie nämlich auch aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg strictae interpretationis, und gerade diese Regel hat oben genannte Dezision veranlaßt, wie der Kongregationspräfett Kardinal Gennari sagt (Il Monitore Ecclesiastico vol. XX. 1908, p. 51). Vor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein, oder nach vieler Meinung beide Deutsche seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen Pfarrei oder Diözese) domiciliieren oder eine menstrua

¹⁾ Ob einer, der in einem Deutschen Staate geboren ist, bevor das Deutsche Reich entstand, oder im Elsaß vor 1870, geborener Deutscher sei im Sinne der Constitutio „Provida“, ist fraglich.